

Merkblatt für die Kennzeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen gemäß Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

Lebensmittel in Fertigpackungen, die nicht in der Verkaufsstätte hergestellt wurden oder die in der Verkaufsstätte hergestellt, jedoch dort nicht zur alsbaldigen Abgabe (Abgabe bis spätestens an dem auf die Herstellung und Verpackung folgenden Tag) an den Verbraucher vorgesehen sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn unter anderem folgende Kennzeichnungselemente angegeben sind:

- a. die Verkehrsbezeichnung (keine Abkürzungen verwenden)

Anmerkung in Bezug auf die Verwendung von Phantasiebezeichnungen:

Bei der Verwendung von Phantasiebezeichnungen/Phantasienamen ist eine kurze beschreibende Ergänzung hinzuzufügen, in der Art und Beschaffenheit des Produktes/Lebensmittels erläutert wird (Verbrauchererwartung)

Beispiele: "Zeithainer Jungs (Brötchen aus Weizenhefeteig)",
"Zeithainer Mädels (Brötchen aus Weizenvollkorn- und Roggenvollkornhefeteig)",
"Heidesand (Gebäck aus Sandteigmasse)".

- b. der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers oder Verpackers (postzustellfähige Adresse)

- c. das Verzeichnis der Zutaten

Das Verzeichnis der Zutaten besteht aus einer Aufzählung aller Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels. Der Aufzählung ist ein geeigneter Hinweis voranzustellen, in dem das Wort "Zutaten" erscheint. Zusatzstoffe sind unter Voranstellung des Klassennamen (z.B. Farbstoff: ...) anzugeben. Zusammengesetzte Zutaten (z.B. Kakaohaltige Fettglasur oder Margarine) sind einzeln aufzuführen.

- d. das Mindesthaltbarkeitsdatum (oder bei besonders leicht verderblichen Lebensmitteln das Verbrauchsdatum, z. B. bei Hackfleisch, frischem Geflügelfleisch und Erzeugnissen daraus u. ä.)

Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis..." unter Angabe von Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. (Ein Verbrauchsdatum ist dementsprechend unverschlüsselt mit den Worten: „zu verbrauchen bis..." anzugeben.)

Hinweis: Bei Lebensmitteln, deren Mindesthaltbarkeitsfrist mehr als 3 Monate beträgt, gibt es teilweise Ausnahmen von der Forderung nach einer taggenauen Fristangabe. Allerdings wäre bei Nutzung dieser Ausnahmeregelungen eine separate Loskennzeichnung nach Loskennzeichnungsverordnung erforderlich. Somit deckt demgegenüber die oben genannte Forderung einer taggenauen Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums die Forderungen der Lebensmittel- und der Loskennzeichnungsverordnung gleichzeitig ab.

- e. die Menge einer bei der Herstellung verwendeten Zutat in Gewichtshundertteilen, wenn die Bezeichnung der Zutat in der Verkehrsbezeichnung angegeben ist bzw. wenn eine wertbestimmende Zutat entsprechend hervorgehoben ist. (z. B. Butter (..%) bei Buttergebäck)

Die o. g. Angaben sind auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenem Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache bzw. leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen.

Begriffsbestimmung „Fertigpackung“ (gemäß § 6 Abs. 1 Eichgesetz):

Fertigpackungen sind Erzeugnisse in Verpackungen beliebiger Art, die in Abwesenheit des Käufers abgepackt und verschlossen werden, wobei die Menge des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung der Verpackung nicht geändert werden kann.

Die Regelungen des Eichgesetzes, der Fertigpackungsverordnung und der Preisangabenverordnung bleiben von diesem Merkblatt unberührt. Des Weiteren sind Ausnahmen und Sonderregelungen für bestimmte Lebensmittel nicht aufgeführt.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

-Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) vom 19.Dezember 1999 (BGBl. I S.2464) i.d.g.F.

-Los-Kennzeichnungs-Verordnung (LKV) vom 23.Juni 1993 (BGBl. I S.1022) i.d.g.F.

Die gesetzlichen Grundlagen können auch unter folgenden Links erhalten werden:

Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Bundesministerium für Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de/>

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen	
Dresdner Straße 25 01662 Meißen Tel.: 03521 – 725 3533	<i>Standort Großenhain</i> Remonteplatz 8 01558 Großenhain Tel.: 03522 – 303 3502

i.A.

gez.

Klaue

Amtsleiter